

## Merkblatt zum Artenschutz bei Sanierungs- und Abrissvorhaben von Bauwerken

Den meisten Bauherren ist das Naturschutzrecht nicht so geläufig wie das Baurecht. Aufgrund der fehlenden Verknüpfung vom Baurecht zum Naturschutzrecht sowie aus Unkenntnis über das Vorkommen der Arten und deren Quartiere an Gebäuden wird meist unwissentlich gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstößen.



Zahlreiche Tierarten haben sich als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen und besiedeln Gebäude und andere Bauwerke sowie deren Umfeld.

Zu diesen Kulturfolgern gehören z. B. Fledermäuse, Hornissen, Wildbienen und bestimmte Vogelarten, wie Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle, Turmfalke, Mauersegler und Schwalben.

Erfahrungsgemäß werden von Fledermäusen insbesondere Kellerräume, Dachböden, Treppen, Attika, Verschalungen und von anderen gebäudebewohnenden Arten die Gesimse und Jalousiebereiche bevorzugt.

Durch Einwirkungen des Menschen kam es in der jüngeren Vergangenheit zu einem fortschreitenden Artenschwund mit seinen Folgen für den Naturhaushalt. Aus diesem Grund stellte der Gesetzgeber neben bestimmten Pflanzen auch Tierarten unter besonderen und strengen Schutz und erließ entsprechende Schutzvorschriften:

**Laut § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:**

- **wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**
- **wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören**
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

Zu den besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gehören z. B.

- **alle in Europa natürlich vorkommende Vogelarten, wie Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle, Turmfalke, Mauersegler und Schwalben und Wildbienen oder Hornissen**

Zu den streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) gehören z. B.

- **alle heimischen Fledermäuse und alle Greif- und Eulenvögel**, wie z. B. Turmfalke oder Schleiereule

**Selbst wenn keine baurechtliche Genehmigung für den Abriss oder für die Sanierung eines Gebäudes benötigt wird, ist das Artenschutzrecht zu beachten.**

**Werden bei Arbeiten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten festgestellt, sind diese sofort zu beenden und eine Benachrichtigung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzunehmen. Diese entscheidet dann über weitere Regelungen.**

Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders bzw. streng geschützten wild lebenden Tieren durch das Vorhaben betroffen, so kann im Einzelfall von den Verboten des § 44 BNatSchG nach Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG oder eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden. Die Genehmigung ist in der Regel mit Auflagen wie dem Schaffen von Ersatzquartieren oder der Wiederherstellung des Quartieres verbunden.

Aufgrund der bestehenden Artenschutzbestimmungen ist der Vorhabensträger gegenüber der für den Artenschutz zuständigen Behörde verpflichtet, eine frühzeitige Überprüfung durch Fachleute vornehmen zu lassen, damit erkannt wird, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben berührt werden und ob weiterer Handlungsbedarf (Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen) besteht.



Werden bei der Untersuchung Hinweise auf Nutzung des Gebäudes durch Vogel- oder Fledermausarten bestätigt, müssen die bestehenden Nist- und Lebensstätten erhalten, wieder hergestellt oder ersetzt werden, um den geschützten Tierarten langfristig einen Lebensraum bieten zu können.

Die Untersuchung sollte im Optimalfall 1 Jahr vor Vorhabensbeginn erfolgen, damit die verschiedenen Lebenszyklen der Fledermäuse und die erfassungssicheren Brutzeiträume der Vögel sicher enthalten sind.

Mithilfe der Untersuchung kann ein reibungsloser Ablauf des Vorhabens gewährleistet werden und es kommt zu keiner kostenintensiven Verzögerung oder sogar zum Baustopp.

Ein **Verstoß gegen die Verbotstatbestände** nach § 44 BNatSchG stellt nach § 69 BNatSchG eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit Bußgeld (bis 50.000 €) geahndet werden kann. Sofern streng geschützte Arten (z. B. Fledermäuse) betroffen sind, liegt im Falle vorsätzlicher Handlung gemäß § 71 Abs. 1 BNatSchG sogar eine **Straftat** vor.

**Artenschutz muss ein fester Bestandteil der Planung von Sanierungs- oder Abrissvorhaben werden.**

Durch Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz, tragen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei und fördern das Naturerleben in der Stadt.

#### **Rechtsquellenangabe:**

##### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung.

#### **Weitere Informationen:**

- Tiere als Nachbar, Artenschutz an Gebäuden (<http://www.artenschutz.klausroggel.de/tiere-als-nachbarn.htm>)
- Wärmesanierung und Artenschutz an Gebäuden (<http://www.mauersegler.klausroggel.de/pdf-dat/Daemmung-Einbaunistkasten.pdf>)